

# Variante 1

## Einspruch gegen das Projekt „Deponie Vellenberg“

gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht **Einspruch gegen das geplante Projekt „Deponie Vellenberg“** gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie der einschlägigen umwelt-, natur- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

### 1. Unzumutbare Betriebszeiten und Beeinträchtigung der Lebensqualität

Die vorgesehenen Betriebszeiten von **Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr sowie Samstag von 7:00 bis 15:00 Uhr** stellen eine erhebliche Einschränkung der Lebens- und Erholungsqualität der betroffenen Bevölkerung dar.

Aus Gründen des Schutzes der Wohn- und Erholungsfunktion ist eine **Einschränkung der Betriebszeiten auf Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr** sowie **kein Betrieb an Samstagen, Sonn- und Feiertagen** erforderlich.

### 2. Unverhältnismäßig lange Betriebsdauer

Die geplante **Betriebsdauer von 15 Jahren** führt zu einer dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigung des Naherholungsraumes im Bereich der Deponie. Eine derart lange Belastung ist aus Sicht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kritisch zu beurteilen.

### 3. Massive Einschränkung des Forstweges als Naherholungs- und Verkehrsverbindung

Der betroffene Forstweg stellt einen **wichtigen Naherholungsraum** (Spaziergehen, Mountainbiken, Rodeln) dar und ist zudem die **einzige fußläufige Verbindung zwischen Götzens und Völs**.

Die geplante **nur stundenweise Passierbarkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten (Nutzung nur in geraden Stunden zwischen 7:00 und 19:00 Uhr)** macht eine sinnvolle Nutzung praktisch unmöglich und ist daher nicht akzeptabel.

### 4. Führung des Forstweges durch das Deponiegelände

Die vorgesehene Führung des Forstweges **direkt durch das Deponiegelände über die gesamte Betriebsdauer von 15 Jahren** widerspricht der Funktion als Naherholungsraum. Der Forstweg ist **durchgehend außerhalb des Deponieareals** zu führen und mit einem **wirksamen Schallschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen Staubbelastung** auszustatten.

## 5. Unvollständiges botanisches Gutachten

Im botanischen Gutachten wurde **nicht die aktuelle Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen** berücksichtigt. Es wurde die Rote Liste aus dem Jahr 1999 zu Grunde gelegt. Die Rote Liste wurde **2023 aktualisiert** und ist für eine fachlich korrekte Beurteilung heranzuziehen. Das Gutachten ist daher fachlich zu ergänzen bzw. neu zu erstellen.

## 6. Fehlende Bewertung der Immissionen für das Siedlungsgebiet Völs

Obwohl Teile des **Siedlungsgebietes von Völs lediglich rund 300 m entfernt liegt**, wurden die **Lärm- und Staubimmissionen ausschließlich für Götzens** bewertet. Da in den Völser Wohngebieten von einem **anderen ortsüblichen Lärmpegel** auszugehen ist, sind **auch für die Siedlungsgebiete von Völs umfassende Lärm- und Staubimmissionsbewertungen durchzuführen**.

## 7. Unzureichende Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen

Der geplante **Lärm- und Sichtschutzwall** ist ausschließlich auf die Götzner Wohngebiete ausgerichtet. Aufgrund der geringen Entfernung ist **auch für die Völser Siedlungsgebiete ein entsprechender Lärm- und Sichtschutzwall zwingend erforderlich**.

## 8. Fehlende Maßnahmen gegen Stauberosion

Es sind **keine ausreichenden Vorkehrungen gegen Stauberosion** auf den Deponieflächen vorgesehen. Zur Minimierung der Staubbelastung ist insbesondere bei trockenem Wetter eine **regelmäßige Befeuchtung der Deponieflächen verpflichtend vorzusehen**.

## 9. Fehlende Berücksichtigung meteorologischer Bedingungen

Bei den Lärm- und Staubimmissionsbewertungen wurden **Talabwinde nicht berücksichtigt**. Ein **meteorologisches Fachgutachten** ist erforderlich, um die tatsächliche Ausbreitung von Lärm- und Staubemissionen realistisch bewerten zu können.

## 10. Verlust von Brutrevieren und Beeinträchtigung geschützter Vogelarten

Durch das Projekt gehen **64 bis 72 Brutreviere von 22 Vogelarten** verloren, darunter **vier gefährdete Arten** (Ringeltaube, Waldkauz, Schwarzspecht, Schwanzmeise).

Rund **25 % der nachgewiesenen Arten weisen einen Schutzstatus auf**.

Es sind daher **weitergehende und verbindliche Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt** sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

## 11. Unzureichendes Rekultivierungs- und Neophytenmanagement

Das vorgelegte Rekultivierungskonzept sieht **Nachbesserungen nur in den ersten Jahren** vor und enthält **keine Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten**.

Da in den ersten Jahren nach der Wiederbepflanzung mit einem starken Aufkommen invasiver Arten zu rechnen ist, ist eine **langjährige Neophytenbekämpfung bis zur Etablierung eines stabilen, standortgerechten Mischwaldes** zwingend erforderlich.

---

## Antrag

Aufgrund der angeführten Punkte beantrage ich,

1. die **Überarbeitung bzw. Ergänzung der eingereichten Unterlagen und Gutachten,**
2. die **Anpassung der Betriebszeiten,**
3. die **umfassende Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinde Völs,**
4. sowie die **Neubewertung des Projektes unter Berücksichtigung der Umwelt-, Natur- und Erholungsfunktionen des betroffenen Gebietes**

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Adresse]

[Datum]

\*\*\*\*\*

## Variante 2 – juristisch schärfer

### Einspruch gegen das Projekt „Deponie Vellenberg“

gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), unter Berücksichtigung des Vorsorge-, Verhältnismäßigkeits- und Immissionsschutzprinzips

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das zur Genehmigung eingereichte Projekt „**Deponie Vellenberg**“ erhebe ich hiermit **fristgerecht Einspruch** und beantrage die **Versagung der beantragten Genehmigung**, hilfsweise die **wesentliche Abänderung des Projektes**, da dieses in mehrfacher Hinsicht den Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes sowie den Vorgaben des Immissionsschutzes widerspricht.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

---

#### 1. Verletzung des Vorsorge- und Verhältnismäßigkeitsprinzips durch überlange Betriebszeiten

Die vorgesehenen Betriebszeiten von **Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr sowie Samstag von 7:00 bis 15:00 Uhr** sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich und überschreiten das zur Zweckerreichung notwendige Maß.

Gemäß dem **Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 3 AWG)** sind Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten. Die beantragten Betriebszeiten führen zu einer erheblichen Einschränkung der Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung und sind daher unverhältnismäßig.

Erforderlich ist eine **Beschränkung der Betriebszeiten auf Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 19:00, Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr** sowie ein **vollständiger Ausschluss des Betriebes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen**.

---

#### 2. Unzumutbare Langzeitbelastung durch 15-jährige Betriebsdauer

Die geplante **Betriebsdauer von 15 Jahren** bewirkt eine außergewöhnlich lange und dauerhafte Beeinträchtigung eines ausgewiesenen Naherholungsraumes. Eine derart langanhaltende Belastung widerspricht dem Grundsatz der **dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen** und ist insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe zu Siedlungsgebieten nicht ausreichend gerechtfertigt.

---

### 3. Rechtswidrige Einschränkung eines öffentlichen Erholungs- und Verbindungsweges

Der betroffene Forstweg stellt:

- einen **wesentlichen Naherholungsraum** sowie
- die **einzige fußläufige Verbindung zwischen den Gemeinden Götzens und Völs**

dar.

Die geplante **nur stundenweise Passierbarkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten** (nur in geraden Stunden zwischen 7:00 und 19:00 Uhr) kommt faktisch einer Sperre gleich und stellt eine **unzumutbare Einschränkung der öffentlichen Nutzung** dar. Dies ist mit dem Schutz öffentlicher Erholungsfunktionen nicht vereinbar.

---

### 4. Unzulässige Führung des Forstweges durch das Deponieareal

Die vorgesehene Führung des Forstweges **direkt durch das Deponiegelände über die gesamte Betriebsdauer** hebt dessen Funktion als Naherholungsraum vollständig auf.

Der Forstweg ist **außerhalb des Deponieareals zu führen**. Zusätzlich sind **dauerhafte Schutzmaßnahmen gegen Lärm- und Staubimmissionen** verpflichtend vorzusehen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip vor.

---

### 5. Wesentliche Mängel im botanischen Gutachten

Das botanische Gutachten basiert **nicht auf der aktuell gültigen Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen**, welche im Jahr **2023 aktualisiert wurde**.

Ein Gutachten, das auf veralteten fachlichen Grundlagen (Rote Liste aus dem Jahr 1999) beruht, ist **nicht schlüssig, nicht vollständig und nicht genehmigungsfähig**.

Das Gutachten ist daher **neu zu erstellen bzw. fachlich zu ergänzen**, andernfalls fehlt eine tragfähige Entscheidungsgrundlage.

---

### 6. Unvollständige Immissionsbewertung – Nichtberücksichtigung des Siedlungsgebietes Völs

Obwohl sich Teile des **Siedlungsgebietes von Völs in nur rund 300 m Entfernung** befindet, wurden **Lärm- und Staubimmissionen ausschließlich für Götzner Siedlungsbereiche** untersucht.

Dies stellt einen **wesentlichen Ermittlungs- und Beurteilungsmangel** dar. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und des abweichenden ortsüblichen Lärmpegels sind **gesonderte Immissionsbewertungen für die Völser Wohngebiete zwingend erforderlich**.

---

## **7. Unzureichende Schutzmaßnahmen für das Siedlungsgebiet Völs**

Der geplante **Lärm- und Sichtschutzwall** schützt ausschließlich die Götzner Wohngebiete. Angesichts der geringen Distanz zu den Völser Siedlungsflächen ist dies sachlich nicht nachvollziehbar und rechtlich nicht haltbar.

Es ist daher **auch für das Siedlungsgebiet von Völs ein gleichwertiger Lärm- und Sichtschutz vorzusehen**.

---

## **8. Fehlende Maßnahmen gegen Staubemissionen und Stauberosion**

Das Projekt enthält **keine ausreichenden und verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Stauberosion**.

Dies widerspricht dem Stand der Technik sowie dem Vorsorgeprinzip.

Insbesondere ist eine **verpflichtende, regelmäßige Befeuchtung der Deponieflächen bei Trockenperioden** vorzuschreiben.

---

## **9. Fehlende Berücksichtigung von Talwinden – kein meteorologisches Gutachten**

Die vorgelegten Lärm- und Staubimmissionsbewertungen berücksichtigen **Talwindssysteme nicht**, obwohl diese für das betroffene Gebiet von erheblicher Bedeutung sind.

Das Fehlen eines **meteorologischen Fachgutachtens** stellt einen gravierenden Ermittlungsfehler dar und macht die Immissionsprognosen unvollständig und nicht belastbar.

---

## **10. Erhebliche Beeinträchtigung geschützter Vogelarten**

Durch das Projekt gehen **64 bis 72 Brutreviere von 22 Vogelarten** verloren, darunter **vier gefährdete Arten**. Rund **25 % der nachgewiesenen Arten unterliegen einem besonderen Schutzstatus**.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind **nicht ausreichend**, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Es sind **weitergehende, verbindliche Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** vorzusehen.

---

## **11. Unzureichendes Rekultivierungs- und Neophytenmanagement**

Das Rekultivierungskonzept beschränkt sich auf kurzfristige Nachbesserungen und enthält **keine Strategie zur Bekämpfung invasiver Neophyten**.

Da insbesondere in den ersten Jahren nach Rekultivierungsmaßnahmen mit einem massiven Auftreten invasiver Arten zu rechnen ist, ist eine **langjährige, verpflichtende Neophytenbekämpfung bis zur nachhaltigen Etablierung eines standortgerechten Mischwaldes** erforderlich.

---

## **Antrag**

Aufgrund der dargelegten Mängel beantrage ich,

1. die **Versagung der beantragten Genehmigung, hilfsweise**
2. die **wesentliche Überarbeitung des Projektes,**
3. die **Neuerstellung bzw. Ergänzung sämtlicher mangelhafter Gutachten,**
4. sowie eine **erneute umfassende Interessenabwägung unter strikter Anwendung des Vorsorge- und Verhältnismäßigkeitsprinzips.**

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Adresse]

[Datum]

# Verlangen auf Parteistellung

[Name]

[Adresse]

[PLZ Ort]

[E-Mail/Telefonnummer – optional]

An

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

Mag. Alexander Mitter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

umweltschutz@tirol.gv.at

**Betreff:** Geltendmachung der Parteistellung aufgrund von erheblichen Staub- und Lärmemissionen – **Bodenaushubdeponie "Vellenberg"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **mache ich meine Parteistellung geltend** im Zusammenhang mit den von der Deponie **Bodenaushubdeponie "Vellenberg"** ausgehenden erheblichen **Staub- und Lärmemissionen**, die mein Grundstück und meine Wohnsituation wesentlich beeinträchtigen.

## 1. Betroffenheit

Ich bin Eigentümer/Bewohner des Grundstücks **[Adresse]**, welches sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Deponie befindet. Durch den laufenden Deponiebetrieb sind

- ein starkes Staubaufkommen (v. a. durch Lkw-Verkehr, Umschlag, Ablagerungen)
- deutliche Lärmbelastungen (Maschinen, Sortierarbeiten, Lkw)

- Beeinträchtigung der Wohnqualität, Nutzung des Gartens, Lüften der Wohnräume

zu erwarten.

Die Immissionen überschreiten deutlich das ortsübliche Maß und beeinträchtigen meine Gesundheit, mein Eigentum und meine Lebensqualität.

## 2. Rechtliche Grundlage meiner Parteistellung

Ich stütze meine Parteistellung insbesondere auf:

- **§ 19 AVG** (Beteiligte im Verwaltungsverfahren), da ich durch die Tätigkeit der Deponie **unmittelbar in meinen subjektiven Rechten betroffen** bin.
- **Nachbarrechte im Rahmen von anlagenrechtlichen Verfahren** (insbesondere GewO, Baurecht, Umweltrecht), sofern ein Verfahren über Änderung, Erweiterung oder Kontrolle der Deponie geführt wird.
- **§ 42 AWG**, sofern Maßnahmen angeordnet werden, die meine Betroffenheit oder eine Duldung betreffen.

Ich ersuche daher, mich **als Partei in alle laufenden oder künftig anhängigen Verfahren** im Zusammenhang mit Betrieb, Erweiterung, Kontrolle oder Überprüfung der Deponie **einzubeziehen**.

## 3. Rechte, die ich in Anspruch nehme

Ich beantrage ausdrücklich:

1. **Akteneinsicht** in alle das Verfahren betreffenden Unterlagen
2. **Verständigung über alle relevanten Verfahrensschritte**
3. **Möglichkeit zur Stellungnahme und Erhebung von Einwendungen**
4. **Zustellung sämtlicher Bescheide**

## 4. Sachverhalt und Beweismittel

Mein Grundstück bzw. mein Wohngebäude befindet sich unmittelbar **[in einer Entfernung von .....]** unterhalb der Deponie und in direkter Sicht auf die Deponie. Daher ist während der Betriebszeiten der Deponie und bei entsprechenden Windverhältnissen eine Beeinträchtigung durch Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen